

Die wichtigsten Bestimmungen der hessischen OAVO vom 20.07.2009, zuletzt geändert durch VO vom 01.August 2017

Zusammenfassung für die Marienschule

Übergang in die gO	§ 2 Abs. 1 Abs. 2	Aufgenommen wird, wer in die Einführungsphase versetzt wurde. Für Schülerinnen mit mittlerem Bildungsabschluss (z.B. Realschülerinnen): Durchschnittsnote besser als 3,0 in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft sowie ebenfalls im Durchschnitt in den übrigen Fächern.															
Austauschschülerinnen Latinum	§ 4 Abs. 1 §50 Abs. 3	Schülerinnen können ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortsetzen. „wenn die zuletzt erreichte Note im Fach Latein mindestens ausreichend oder 05 Punkte betrug und eine Feststellungsprüfung (Latinumklausur abgelegt wurde“.															
Unterrichtsfächer/Unter- richtsorganisation	§ 7 Abs. 1 § 8 Abs. 2	Unterrichtsfächer (mit Ausnahme von Sport) werden 3 Aufgabenfeldern zugeordnet (s. unten) Die gO umfasst 3 Jahre mit jeweils 2 Halbjahren: Einführungsphase (E1+E2), Qualifikationsphase (Q1/2+Q3/4) Es wird in Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Grundkurse vermitteln grundlegende wissenschaftspropädeutische Kenntnisse, Leistungskurse vermitteln exemplarisch vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis.															
Benotung	§9,1	Beurteilung der Leistungen nach einem 15-Punkte-System.															
Leistungsnachweise	§ 9 Abs. 5 Abs. 6	<u>Einführungsphase pro Halbjahr:</u> je 2 Klausuren in Deutsch, Fremdsprachen +Mathematik; je 1 Klausur in den übrigen Fächern. <u>Qualifikationsphase:</u> <u>In den LK:</u> in Q1 bis Q3 je 2 Klausuren; In Q4 (Prüfungshalbjahr): 1 Klausur In jedem LK 2 Klausuren. Im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase kann eine Klausur in jedem LK durch eine umfassende Hausarbeit ersetzt werden. <u>In Englisch, Französisch, Spanisch:</u> Ersatz einer Klausur durch mündlichen Kommunikationsprüfung in Q3 oder Q4. <u>In Kunst/Musik:</u> Ersatz einer Klausur durch eine fachpraktische Prüfung in Q3 oder Q4. <u>In den GK:</u> in Q1 bis Q4: je 2 Klausuren.															
Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10)	§ 11 Abs. 2	Kontinuierlich verbindlicher Unterricht in: <table border="1" data-bbox="560 1641 1203 1877"> <thead> <tr> <th>1. Aufgabenfeld</th> <th>2. Aufgabenfeld</th> <th>3. Aufgabenfeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutsch</td> <td>Geschichte</td> <td>Mathematik</td> </tr> <tr> <td>2 Fremd- sprachen</td> <td>Politik und Wirtschaft</td> <td>Chemie</td> </tr> <tr> <td>Kunst/Musik/ DS (Darst. Spiel)</td> <td>Religionslehre</td> <td>Physik</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Biologie</td> </tr> </tbody> </table> und in Sport. an der Marienschule: <u>Deutsch, Englisch, Mathematik:</u> 4 Wochenstunden; <u>übrige Fremdsprachen:</u> 3 Wochenstunden; <u>restliche Fächer:</u> 2 Wochenstunden; <u>Orientierungsfächer (Vorleistungskurse):</u> 3 Wochenstunden. Dazu kommen Profilstunden: Spanisch/Erdkunde/Informatik	1. Aufgabenfeld	2. Aufgabenfeld	3. Aufgabenfeld	Deutsch	Geschichte	Mathematik	2 Fremd- sprachen	Politik und Wirtschaft	Chemie	Kunst/Musik/ DS (Darst. Spiel)	Religionslehre	Physik			Biologie
1. Aufgabenfeld	2. Aufgabenfeld	3. Aufgabenfeld															
Deutsch	Geschichte	Mathematik															
2 Fremd- sprachen	Politik und Wirtschaft	Chemie															
Kunst/Musik/ DS (Darst. Spiel)	Religionslehre	Physik															
		Biologie															

Zulassung zur Q-Phase	§ 12 Abs. 1-3	Zugelassen ist, wer in jedem verbindlichen Fach am Ende der E-Phase mind. 05 Punkte erricht hat.	
	Keine Zulassung		Zulassung mit Ausgleich
'Haupt'fächer (D, FS, Ma)	1 x 00 P / 2 x < 05 P	1 x < 05 P	je 1 x 10 P Hauptfach / je 2 x 07 P Hauptfach
Verbindliche Fächer	1 x 00 P. / 3 x < 05 P	2 x < 05 P.	je 1 x 10 P vbl. Fach / je 2 x 07 P vbl. Fach

Wiederholung der E-Phase möglich, wenn nicht schon die Jahrgangsstufe 10 wiederholt wurde.

Organisation der Qualifikationsphase				
Leistungsfächer	§ 13 Abs. 2	Das erste LK muss eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Sie sind 5-stündig.		
Wochenstunden	§ 13 Abs. 6	Grundkurse in Deutsch und Mathematik werden mit 4, Fremdsprachen, Naturwissenschaften, Geschichte, Politik und Wirtschaft mit 3, die übrigen Fächer mit 2 oder 3 Wochenstunden unterrichtet.		
Fremdsprachen Zweite Fremdsprache	§ 14 Abs. 1	Zusätzlich zur ersten Fremdsprache ist eine weitere Fremdsprache (2 Kurse) zu belegen und einzubringen, falls keine zweite Naturwissenschaft oder Informatik belegt wird		
Belegpflichten	Anlage 7	1. AF	Deutsch	4
			1. FS	4
			Ku/Mu/DS	2
			Weitere FS	2 ^{*)}
		2. AF	Geschichte	4
			Politik und Wirtschaft	2
			Religion	4
		3. AF	Mathematik	4
			Naturwissenschaft	4
			Weitere Nawi/Informatik	2 ^{*)}
	Sport	4		
*) 2 weitere Kurse Fremdsprache, falls nicht 2 weitere Kurse Nawi/Informatik belegt werden.				
Religion	§ 16 Abs. 1	Wer Religionslehre als Prüfungsfach wählt, muss in der E- und Q-Phase Unterricht in derselben Religionslehre belegen.		
Sport	§ 17, Abs. 1	Sportkurse werden themenorientiert angeboten.		
Sport als Prüfungsfach	Abs. 2	Sport kann nur dann als 4. oder 5. Prüfungsfach gewählt werden, wenn das Fach während der gesamten Qualifikationsphase 3stündig unterrichtet wurde.		
Wiederholung	§ 23 Abs. 2	Bei Wiederholung von Halbjahren ist der jeweils zweite Durchgang einzubringen.		
Präsentation Besondere Lernleistung	§ 37 Abs. 1	Präsentation oder besondere Lernleistung als 5. Prüfungsfach möglich.		
	Abs. 2	Eine Präsentation ist ein mediengestützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Schwerpunktzuordnung zu einem Fach, fachübergreifendes Thema aber möglich.		
	Abs. 4	Eine besondere Lernleistung wird im Umfang eines Kurses von mind. 2 Halbjahren erbracht.		
Präsentation, Anmeldung	§ 22 Abs. 4	Die Anmeldung einer Präsentation erfolgt mit der Meldung zum Abitur, die Aufgabenstellung nach der letzten schriftlichen Prüfung. Bearbeitungszeit mindestens 4 Schulwochen.		
Bes. LL, Anmeldung	§ 22 Abs. 3	Beantragung einer bes. Lernleistung erfolgt spätestens zu Beginn von Q3. Die Anmeldung ist verbindlich. Am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfung ist Abgabetermin.		

Prüfungsfächer	§ 24 Abs. 1	Die Schülerinnen werden in 5 Prüfungsfächern geprüft. Die ersten 3 PF werden schriftlich, das 4. PF mündlich geprüft. Das 5. PF kann eine mündliche Prüfung, eine Präsentation oder eine besondere Lernleistung sein. Die PF müssen die 3 Aufgabenfelder abdecken.																																				
	Abs. 2	Die 3 schriftlichen PF müssen 2 Aufgabenfelder abdecken.																																				
Bes. Lernleistung, Zuordnung	Abs. 3	Schulleiter entscheidet, ob diese einem Aufgabenfeld zugeordnet werden kann.																																				
	Abs. 4	Besondere Lernleistung (nicht aber Präsentation) darf sich auf eines der 3 schriftlichen Prüfungsfächer erstrecken.																																				
	Abs. 5	In jedem PF müssen die S in der gesamten E- und Q-phase unterrichtet worden sein.																																				
	Abs. 6	<u>Unter den Prüfungsfächern müssen die Fächer Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik sein.</u> (können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden).																																				
Berechnung der Gesamtqualifikation: Zeugnisnoten	§ 26 Abs. 2	Setzt sich aus 2 Blöcken zusammen: I. 24 Grundkurse (6 negative Noten möglich): 1fache Wertung (mind. 120 Punkte) 8 Leistungskurse (3 negative Noten möglich): 2fache Wertung (mind. 80 Punkte)																																				
Prüfungsergebnisse	Abs. 8	II. Prüfungsergebnisse im Abitur (je1 negative Note im LK- und GK-fach möglich): 4fache Wertung (mind. 100 Punkte) In den Prüfungsfächern darf kein Kurs des Prüfungshalbjahres und keine Prüfung mit 00 Punkten abgeschlossen sein (Möglichkeit der Nachprüfung). Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Gesamtergebnis nach der Formel $P=(2s+m) \times 4/3 \rightarrow$ (§ 36 Abs.4)																																				
Einbringungspflichtigen Grundkursbereich	Abs.3	<table border="1"> <tr> <td>1 AF</td> <td>Deutsch</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 fortgef.FS</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ku/Mu/DS</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weitere FS</td> <td>2^{*)}</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. AF</td> <td>Geschichte</td> <td>2 (aus 13)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Politik und Wirtschaft</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>weitere</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. AF</td> <td>Mathematik</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Naturwissenschaft</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weitere Nawi/Informatik</td> <td>2^{*)}</td> </tr> </table>	1 AF	Deutsch	4		1 fortgef.FS	4		Ku/Mu/DS	2		Weitere FS	2 ^{*)}				2. AF	Geschichte	2 (aus 13)		Politik und Wirtschaft	2		weitere	2				3. AF	Mathematik	4		Naturwissenschaft	4		Weitere Nawi/Informatik	2 ^{*)}
1 AF	Deutsch	4																																				
	1 fortgef.FS	4																																				
	Ku/Mu/DS	2																																				
	Weitere FS	2 ^{*)}																																				
2. AF	Geschichte	2 (aus 13)																																				
	Politik und Wirtschaft	2																																				
	weitere	2																																				
3. AF	Mathematik	4																																				
	Naturwissenschaft	4																																				
	Weitere Nawi/Informatik	2 ^{*)}																																				
		*) 2 weitere Kurse Fremdsprache, falls nicht 2 weitere Kurse Nawi/Informatik eingebracht werden.																																				
Prüfungsanforderungen	§ 25 Abs. 1	Die schriftlichen Prüfungen umfassen die Unterrichtsinhalte von Q1 bis Q3, die mündlichen Prüfungen die von Q1 bis Q4. Die Anforderungen ergeben sich den Regelungen für das Landesabitur.																																				
	Abs. 2	LK-Abitur-Klausuren: 4 Zeitstunden GK-Abitur-Klausuren: 3 Zeitstunden																																				
	Abs. 3	Die einzelnen mündlichen Prüfungen sowie das Kolloquium der besonderen Lernleistung dauern in der Regel 20, die Präsentation in der Regel 30 Minuten.																																				
Termine	§ 22 Abs. 1	Die schriftlichen Abiturprüfungen finden in der Regel in den 2 Wochen vor den Osterferien statt. Die mündlichen Prüfungen finden spätestens im Juni statt. Eine Präsentation oder ein Kolloquium kann bereits früher stattfinden.																																				
	Abs. 2	Die Meldung zur Prüfung erfolgt zu Beginn von Q4.																																				

	Abs. 6	Die Ergebnisse der mündlichen Abiturprüfungen, der zusätzlichen mündlichen Prüfungen, der fachpraktischen Prüfungen, der Präsentationsprüfungen und der besonderen Lernleistung werden den Prüfungsteilnehmerinnen in der Regel am jeweiligen Prüfungstag bekannt gegeben.
	Abs. 7	Die Aushändigung der Zeugnisse erfolgt spätestens am 09. Juli.
Mündliche Prüfung	§ 35 Abs. 3	Ablauf: Hälfte der Prüfung ist Vortrag durch die Schülerin, in der 2. Hälfte stellen die Mitglieder des Fachausschusses (Prüfer, Protokollant, Vorsitzender) Aufgaben und Fragen.
Bewertung der mündlichen Prüfung	§ 36 Abs. 3	Die Bewertung wird auf Vorschlag des Prüfers vom Fachausschuss festgelegt. Falls keine Einigung möglich ist, entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende.
Zusammenfassung Gesamtqualifikation		<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p>8 Leistungskurse 2fach gewertet minimal: 80 Punkte maximal: 240 Punkte</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>24 Grundkurse 1fach gewertet minimal: 120 Punkte maximal: 360 Punkte</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>Abiturprüfung (5 Prüfungsfächer) 4fach gewertet) Minimal: 100 Punkte Maximal: 300 Punkte</p> </div> <p>Mindestens 300 Punkte: Abitur bestanden = Erwerb der allgemeinen Hochschulreife</p>
Zeugnis	§ 39	Im Abiturzeugnis werden die erbrachten Leistungen durch Punktzahlen aufgeführt. Es erscheinen alle belegten Kurse.

Für rechtsverbindliche Informationen nur:

<http://www.kultusministerium.hessen.de>
